



Geldregen für Millionen von Kunden: Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs zur Kündigung von kapitalbildenden Lebensversicherungen könnten auf die Branche Regressansprüche in Milliardenhöhe zukommen. Foto: Picture Press

Nach dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs gegen Versicherer

Ohne Brief gibt es kein Geld zurück

Wer vorzeitig gekündigt und weniger als 40 Prozent der Beiträge erhalten hat, sollte sich melden

München – Wer eine Kapital-Lebensversicherung frühzeitig kündigte, bekam bisher oft kein Geld zurück. Damit machte der Bundesgerichtshof (BGH) kürzlich in einem Grundsatzurteil Schluss. Viele (ehemalige) Versicherte können nun Ersparnis zurückverlangen. Dabei helfen verschiedene Verbraucherschützer – ein Überblick.

Von Thomas Öchsner

Für wen gilt das Urteil des BGH?

Nach Schätzungen des Gerichts geht es um 10 bis 15 Millionen Verträge über kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherungen, die zwischen Juli 1994 und Mitte 2001 abgeschlossen, aber frühzeitig gekündigt oder beitragsfrei gestellt wurden. Bei diesen Verträgen können die Versicherten nun eine Nachberechnung fordern. Denn der BGH hatte ausdrücklich bestimmt, dass der Rückkaufswert, der bei der vorzeitigen Einlösung der Lebensversicherung ausbezahlt wird, auch nach Verrechnung mit den Abschlusskosten und einer Stornogebühr nicht auf Null sinken darf (*Aktenzeichen: 162/03, 177/03, 245/03; SZ vom 13. 10. 2005*).

Wie hoch sind die Regressansprüche an die Versicherer?

Der Bund der Versicherten (BdV) macht dazu diese Beispielrechnung auf: Von 1994 bis 2001 wurden mehr als 21 Millionen Neuverträge unterzeichnet. Davon stornierten Versicherte etwa jeden vierten Vertrag so früh, dass der Rückkaufswert wegen der Kosten für Provision und Verwaltung sowie wegen der Stornogebühren bei Null lag. Im Durchschnitt zahlte der Kunde etwa 900 Euro pro Jahr in den Vertrag ein. Hochgerechnet könnten so Regressansprüche in Milliardenhöhe auf die Branche zukommen. „Da aber nicht alle Betroffenen Geld zurückverlangen werden, dürften sich die Regressansprüche wohl eher auf mehrere Hundert Millionen Euro belau-

fen“, sagt Lilo Blunck, Geschäftsführerin des BdV.

Wer kann überhaupt mit einer Rückerstattung von Beiträgen rechnen?

Der BGH schreibt vor, dass der Rückkaufswert oder die beitragsfreie Versicherungssumme einen Mindestbetrag nicht unterschreiten darf. Dieser Mindestbetrag wird nach einer komplizierten Formel berechnet. Trotzdem könne ein Versicherungskunde relativ leicht feststellen, ob er Geld zurückbekommt oder nicht, meint die Finanzexpertin und öffentlich vereidigte Sachverständige, Elgin Gorissen-van Hoek. Die Münchner Fachfrau nennt dabei folgende Faustformel: „Der Kunde muss die bis zur Kündigung oder Beitragsfeststellung gezahlten Beiträge addieren und die Auszahlung bei Kündigung zu der Summe der Beiträge in Verhältnis setzen. Liegt dann das Ergebnis um die 40 Prozent oder weniger, lohnen sich weitere Schritte.“ Diese 40-Prozent-Grenze wird auch von anderen Experten wie der BdV-Chefin Blunck für maßgebend gehalten.

Was müssen Kunden mit einem Rückerstattungsanspruch tun?

Blunck rät zu einem Brief an die Versicherungsgesellschaft. Darin sollte der Kunde das Unternehmen auffordern, Geld nachzuzahlen, ohne den Betrag genau zu nennen. Ein Musterbrief findet sich dazu im Internet unter www.bunderversicherten.de. Die BdV-Geschäftsführerin hofft auf die Kulanz der Versicherungswirtschaft. „Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Versicherer sich hier stur stellen oder versuchen, ihre Kunden übers Ohr zu hauen. Das kann sich keiner mehr leisten.“ Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (VZ NRW) ist weniger optimistisch. Weil die neue Berechnungsformel des BGH als Faktor auch die interne Kalkulation der Versicherer vorsieht, könnten die Versicher-

ten kaum nachvollziehen, ob die Gesellschaft den erstatteten Betrag korrekt berechnet habe. Die VZ NRW fordert deshalb, die Daten für das Berechnungsverfahren offen zu legen. Ob dies getan wird, ist eher fraglich. Nach Angaben des Gesamtverbands der Versicherungswirtschaft (GdV) wird derzeit in der Branche darüber beraten.

Kann ein Kunde auch selbst seine Rückerstattung ausrechnen?

Die Verbraucherzentrale Rheinland Pfalz meint „ja“ und hat einen Leitfaden zur Berechnung samt entsprechender Musterbriefe ins Internet gestellt. Die Papiere lassen sich kostenlos herunterladen (www.vz-rlp.de). Der Tonfall der Musterbriefe ist teilweise scharf. So ist von „ungerechtfertigter Bereicherung“ die Rede. Außerdem enthalten die Musterbriefe den Satz: „Nichts sagende Textbausteine werde ich nicht akzeptieren.“ Michael Wortberg, Versicherungsreferent der Verbraucherzentrale, hält dies für den besten Weg: „Entweder die Versicherer machen mit, dann ist allen gedient. Sollten sie dies nicht tun, werden wir das Material der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übergeben. Die müssen das prüfen.“

Was passiert, wenn sich Kunden mit Regressansprüchen nicht melden?

Wortberg befürchtet, dass es ohne das Zutun der Kunden kein Geld gibt. „Die Versicherer sind ja kein Samariterverein“, sagt er. Der GdV rechnet dagegen fest damit, dass sich die Unternehmen selbst melden werden. Trotzdem rät eine Verbandssprecherin den Kunden, auf jeden Fall selbst „zwei, drei Zeilen zu schreiben, um auf der sicheren Seite zu sein“. Schließlich handele es sich um Altverträge. Und über diese gebe es womöglich in den Unternehmen keine Unterlagen mehr, falls die erforderliche Aufbewahrungszeit überschritten sei.